

Arbeitsunterlagen zur Vorlesung

Unternehmenssteuerrecht 2019

Teil B: Laufende Besteuerung

II. Querschnittsdarstellungen

3. Verluste

Dr. Paul Richard Gottschalk
Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater
und Fachberater für Internationales Steuerrecht
Saarbrücken

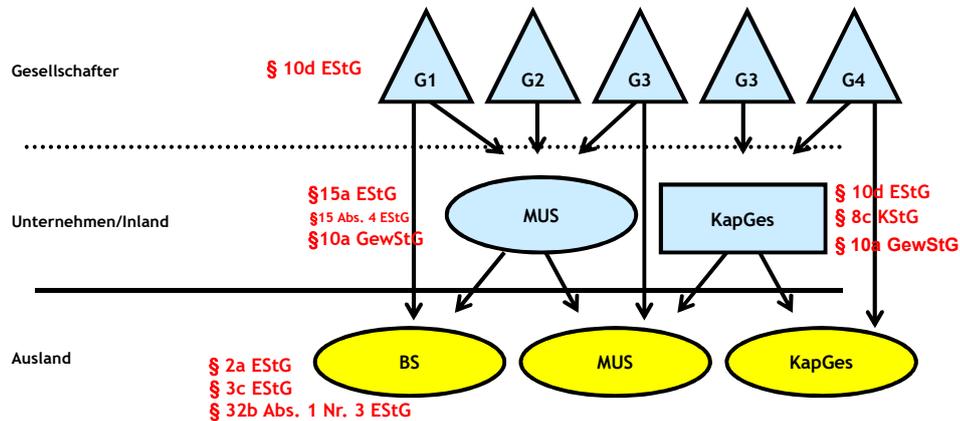


GLIEDERUNG



- A ÜBERBLICK: VERLUSTE IM UNTERNEHMENSSTEUERRECHT
- B MINDESTBESTEUERUNG
- C GLEICHSTELLUNG VON PERSGES UND KAPGES: § 15a ESTG
- D MANTELKAUFREGELUNG BEI KAPGES: § 8c KSTG

A ÜBERBLICK: VERLUSTE IM UNTERNEHMESSTEUERRECHT



B MINDESTBESTEUERUNG



I. EINKOMMEN- UND KÖRPERSCHAFTSTEUER

1. RECHTSGRUNDLAGE: § 10d EStG
2. GELTUNGSBEREICH:
natürliche Personen und Kapitalgesellschaften (§ 8 Abs. 1 KStG)

B MINDESTBESTEUERUNG

I. EINKOMMEN- UND KÖRPERSCHAFTSTEUER

2. REGELUNGSTECHNIK:

- a) Negative Einkünfte aus Gewerbebetrieb laufendes Jahr
- b) Ausgleich mit anderen Einkunftsarten (entfällt für Körperschaften, § 8 Abs. 2 KStG)
- c) = Zwischensumme
- d) Schritt 1: (zwingender) Verlustrücktrag ins Vorjahr:
bis zu EUR 511.500 zum Ausgleich mit dem negativen Gesamtbetrag der Einkünfte des Vorjahres (vor Sonderausgaben und unter Berücksichtigung des Begünstigungsbetrags, § 34a Abs. 3 Satz 1 EStG)
- e) = Zwischensumme
- f) Schritt 2: (zwingender) Verlustvortrag ins Folgejahr und beschränkter Abzug vom Gesamtbetrag der Einkünfte des Folgejahres:
unbeschränkter Abzug bis EUR 1,0 Mio., Abzug 60 % über EUR 1,0 Mio;
Rest: Verlustvortrag in spätere Veranlagungszeiträume

B MINDESTBESTEUERUNG

I. EINKOMMEN- UND KÖRPERSCHAFTSTEUER

3. GESONDERTE FESTSTELLUNG:

verbleibender Verlustvortrag (§10d Abs. 3 EStG)

B MINDESTBESTEUERUNG

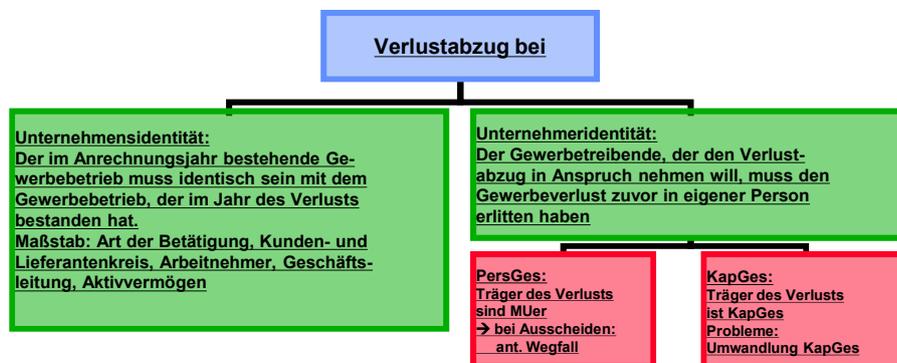
II. GEWERBESTEUER

1. RECHTSGRUNDLAGE: § 10a GewStG
2. GELTUNGSBEREICH:
natürliche Personen, Mitunternehmerschaften und Kapitalgesellschaften
(alle Gewerbesteuerpflichtigen)
3. VERGLEICH MIT § 10d ESTG:
 - a) nur Vortrag, kein Rücktrag
 - b) Mindestbesteuerung wie bei § 10d EStG (§ 10a Sätze 1 und 2 GewStG)
 - c) Mantelkaufregelung gemäß § 8c KStG gilt entsprechend (§ 10a Satz 9 GewStG)
 - d) Gesonderte Feststellung wie bei § 10d EStG (§ 10a Satz 6 GewStG)
 - e) Zusätzliche ungeschriebene Voraussetzungen: Unternehmens- und Unternehmeridentität

B MINDESTBESTEUERUNG

II. GEWERBESTEUER

3. VERGLEICH MIT § 10d ESTG:
 - e) Zusätzliche ungeschriebene Voraussetzungen: Unternehmens- und Unternehmeridentität



C GLEICHSTELLUNG VON PERSGES UND KAPGES: § 15a EStG



1. RECHTSGRUNDLAGE: § 15a EStG
2. GRUNDGEDANKE DER REGELUNG:
 - a) Situation bei KapGes:
 - Gesellschafter von KapGes kann negative Einkünfte der KapGes nicht mit eigenen Einkünften ausgleichen (Trennungsprinzip!)
 - KapGes sind eigene Steuersubjekte, haben somit einen eigenen Verlustabzug gemäß § 8 Abs. 1 KStG i.V.m. § 10d EStG
 - b) § 15a EStG soll bei beschränkt haftenden Personengesellschaften den Verlustausgleich mit negativen Einkünften aus MUS nur auf die Höhe des tatsächlichen Ausfalls des Mitunternehmers beschränken (Gleichstellung mit Gesellschafter einer KapGes)

C GLEICHSTELLUNG VON PERSGES UND KAPGES: § 15a EStG



3. FUNKTIONSWEISE:
 - a) § 15a Abs. 1 EStG: „negatives Kapitalkonto“
 - Kapitalkonto gemäß Gesamthandsbilanz
 - Kapitalkonto gemäß Ergänzungsbilanz
 - Summe = Kapitalkonto i.S.d. § 15a Abs. 1 EStG
 - b) Verluste, die zur Bildung eines negativen Kapitalkontos führen sind nicht ausgleichsfähig, sondern werden als „verrechenbare Verluste“ festgehalten (§ 15a Abs. 1 EStG) und mindern spätere Gewinne aus derselben Beteiligung (§ 15a Abs. 2 EStG)
 - c) Keine Beschränkung der späteren Verrechnung durch Mindestbesteuerung!
 - d) Erhöhung des negativen Kapitalkontos durch Entnahmen gelten als Gewinnanteile (§ 15a Abs. 3 EStG) und sind zu versteuern
 - e) Gesonderte Feststellung des verrechenbaren Verlusts (§ 15a Abs. 4 EStG)

C GLEICHSTELLUNG VON PERSGES UND KAPGES: § 15a EStG



4. PROBLEM: AUSSCHEIDEN EINES MITUNTERNEHMERS

- a) Wegfall des negativen Kapitalkontos gilt als Veräußerungsgewinn
- b) Veräußerungsgewinn kann mit verrechenbarem Verlust ausgeglichen werden
- c) Mindestbesteuerungsbeschränkung gilt hier nicht
- d) Aber Vorsicht bei Gewerbesteuer:
 - Bildung des negativen Kapitalkontos führte zu Gewerbeverlust (§ 10a GewStG)
 - Wegfall des negativen Kapitalkontos ist möglicherweise gewerbesteuerpflichtig (Veräußerung Teilanteil an MUS bei natürlichen Personen und bei allen Anteilsver-äußerungen an MUS bei KapGes, siehe § 7 GewStG)

C GLEICHSTELLUNG VON PERSGES UND KAPGES: § 15a EStG



4. PROBLEM: AUSSCHEIDEN EINES MITUNTERNEHMERS

- d) Aber Vorsicht bei Gewerbesteuer:
 - Verlustverrechnung ist **nur unter der Beachtung der Mindestbesteuerungs-beschränkungen** möglich (§ 10a Sätze 1 und 2 GewStG) → ggf. Steuerpflicht!
 - Nach Ausscheiden des Mitunternehmers: Wegfall des übrigen Gewerbeverlusts wegen fehlender Unternehmeridentität → verfassungsrechtlich problematisch!